Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bergfreunde Ibbenbüren e.V.
- (2) Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: BFIe.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Ibbenbüren.
- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Naturschutzes.

- a) Insoweit verfolgt der Verein zum einen die Ziele: Naturschutz, Pflege und Erhalt des einmaligen Charakters der Fels- und Waldgebiete Ibbenbüren und Umgebung. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Freihalten von Felsköpfen an Felsen mit schützenswerten Flechten,
 - Unterhalt von Wegen an den Felsen und Vermeidung oder Eindämmung von Erosionsschäden,
 - Müllsammelaktionen insbesondere entlang des Hermannweges im Raum Riesenbeck/ Dörenthe,
 - Verbauungen von unzulässigen Nebenwegen und Trampelpfaden mit natürlichem Material,
 - Allgemeinen Schutzmaßnahmen für Fauna und Flora an den Felsen,
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Abstimmung von bestimmten Maßnahmen mit diesen,
 - Informationen über Naturschutz- und Kletterregelungen vor Ort und/oder im Internet,
 Durchsetzung von Kletterverzichten und Maßnahmen zur Einhaltung der
 Naturschutzregelungen an den bekletterten Felsen durch Aufsichten.
- Zum anderen verfolgt der Verein die Ziele: Ausübung, Förderung und Schulung von Felsklettern,
 Bergsteigen und Bergwandern. Dies geschieht insbesondere durch:

Satzung

- Anpachten geeigneter Felsareale und hakentechnische Ausstattung dieser Felsen zum Zwecke des Kletterns,
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden,
- Unterhalt von Zuwegungen zu den Kletterrouten,
- Steuerung des Kletterbetriebes,
- Aufsicht an den Kletterfelsen,
- Angebote mit Übungscharakter in Felsklettern, Hochtourengehen, Bergsteigen oder Bergwandern,
- Auffrischungsangeboten zur Sicherungstechnik und Ersten Hilfe speziell bei Bergtouren.

Zur Erreichung dieser Ziele kooperiert der Verein im Bedarfsfall mit örtlichen Sektionen des Deutschen Alpenvereines.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Abteilungen

(1) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.

Satzung

- (2) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig und können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Die Abteilungen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden den jeweiligen Abteilungen auf Antrag zugeordnet. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht.
- (4) Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Leiter der Abteilung.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach dieser Satzung.
- (6) Der/Die Leiter der Abteilung/Abteilungen werden durch den Vorstand berufen.
- (7) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Leiter/ die Leiter der Abteilungen. Die Bestimmungen der Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und / oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag beantragt.
- (2) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der /des Erziehungsberechtigten. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Mitglieder des Vereins sind
 - a. die aktiven und passiven Mitglieder,
 - (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche einer Aktivität aktiv nachgehen. Passive Mitglieder sind nicht mehr aktiv, unterstützen jedoch den Verein.
 - b. die Ehrenmitglieder.
 - (1) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und sind auch von der Pflicht zur Erbringung sonstiger Leistungen freigestellt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um dessen Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Satzung

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Aktive / Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- (2) Fördermitglied kann werden, wer üblicherweise nicht in den Dörenther Felsgebieten klettert. Fördermitglieder sind nicht passive Mitglieder. Zur Erbringung von sonstigen Leistungen (z.B. Ordnungsdiensten, Arbeitseinsätzen, o.ä.) sind sie nicht verpflichtet. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Aktive Mitgliedschaften können jeweils zum Jahreswechsel in Fördermitgliedschaften umgewandelt werden.
- (4) Fördermitgliedschaften können jederzeit in aktive Mitgliedschaften umgewandelt werden. Dabei ist eine Aufnahmegebühr zu leisten, sofern diese nicht bereits geleistet wurde.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag und der Aufnahmegebühr für den Verein Arbeitseinsätze zu leisten. Die Anzahl der Arbeitseinsätze, die jedes Mitglied pro Jahr zu erbringen hat, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die Arbeitseinsätze zu erbringen, ist für jeden nicht erbrachten Arbeitseinsatz eine Ausgleichszahlung an den Verein zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung beschließt. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

§ 7 Datenschutzrichtlinie

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Satzung

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt wird.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Verträge über andere Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26a EStG (Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale) an Mitglieder oder sonstige Dritte vergeben.
- (4) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Bei Bedarf und im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten/Übernachtungskosten, Telekommunikationskosten, Porto, Büromaterial, Mieten usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur <u>innerhalb einer Frist von drei Monaten</u> nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und / oder Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Satzung

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Finanz- und / oder Beitragsordnung.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für den Verein Arbeitseinsätze zu leisten. Die Termine werden durch den Vorstand festgelegt. Ist es einem Mitglied nicht möglich, den Arbeitseinsatz abzuleisten, ist für jeden nicht erbrachten Einsatz ein Ersatzbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Finanz- und / oder Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 10-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen. Minderjährige Mitglieder sind von der Erhebung eine Umlage ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand mitzuteilen oder die Daten digital zu aktualisieren.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Beiträge werden jeweils Mitte Februar des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht am Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch den Vorstand beschlossen wird.
- (7) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als -3- Monaten.

§ 10 Ehrungen

- (1) Mitglieder mit einer langjährigen Mitgliedschaft werden durch den Vorstand wie folgt geehrt:
 - -25jährige Mitgliedschaft
 - -30jährige Mitgliedschaft
 - -40jährige Mitgliedschaft
 - -50jährige Mitgliedschaft

Die Verleihung soll in einem würdigenden Rahmen stattfinden.

Satzung

§ 11 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mögliche Strafen, welche gegen Mitglieder ausgesprochen werden können, sind beispielsweise:
 - a. Rüge,
 - b. Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Zeit,
 - c. Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen für eine bestimmte Zeit,
 - d. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - e. Tätigkeitsverbot von Organmitgliedern,
 - f. Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim vereinsinternen Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet vereinsintern abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet durch Auflösung und/oder Insolvenz bzw. Ablehnung der Insolvenz-Eröffnung mangels Masse.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (7) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Satzung

§ 13 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch Antrag des Mitgliedes vom Ehrenrat überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe gestellt werden.
- (2) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (4) Nach dem Ausscheiden aus dem Verein muss das Mitglied die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände innerhalb von drei Wochen an den Verein herausgeben.

§ 14 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer sowie
 - d. dem Schatzmeister.

§ 15 Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 14 (2) dieser Satzung werden in Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Beisitzer i. S. d. § 15 der Satzung.
 - Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Nur natürliche Personen sind für ein Vorstandsamt wählbar.

Satzung

- (4) Arbeitnehmer (AN) des Vereins, sowie Personen in entsprechenden Positionen mit einer finanziellen Abhängigkeit sind grundsätzliche für den Vorstand i. S. d. § 26 BGB nicht wählbar.
- (5) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der **Vorsitzende** und der **Schriftführer** in **geraden Jahren**; der **stv. Vorsitzende** und der **Schatzmeister** in **ungeraden Jahren** gewählt werden.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (8) Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (9) Das Vorstandsamt endet automatisch mit dem Verlust der Wählbarkeit.
- (10)Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleiben Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand i. S. d. § 26 BGB und weitere Beisitzer gebildet.
- (2) Folgende Zuständigkeiten bzw. Funktionen ergeben sich für die Beisitzer
 - 1. der stellvertretende Schatzmeister,
 - 2. der Naturschutzwart, Obmann für Kontakte mit Grundbesitzern, Behörden und für naturpflegende Maßnahmen, Arbeitsaktionen und dergl.,
 - 3. der Obmann für Ausbildung, Obmann für die Sicherheit an den Felsen und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie für evtl. vereinseigene Landschaftsteile,
 - 4. der Pressewart,
 - 5. ein niederländisches Mitglied als Verbindungsperson zu niederländischen Bergsport- oder alpinen Verbänden/Vereinigungen.
- (3) Eine Personalunion hinsichtlich der Zuständigkeiten bzw. Funktionen ist möglich.
- (4) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB kann weitere Besitzer bestellen. Eine Information der Mitglieder erfolgt über die Vereins-Homepage bzw. Vereinsnewsletter.
- (5) Die Wahl erfolgt i. S. d. § 16 dieser Satzung.
- (6) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass die Zuständigkeiten / Funktionen i. S. d. § 16 (2) 1 2 in **geraden** Jahren; die Zuständigkeiten / Funktionen i. S. d. § 16 (2) 3 5 in **ungeraden** Jahren bestellt werden.

Satzung

§ 17 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB).
- (2) Zu einem besonderen Vertreter kann nur ein Mitglied des Vereins berufen werden.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt den Verein zu vertreten.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern untereinander, Mitgliedern und den Organen des Vereins oder Organen oder seinen Mitgliedern untereinander bestehen.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig für Ordnungs- und Strafmaßnahmen des Vereins gegen seine Mitglieder.
- (3) Das Gremium ist kein Schiedsgericht i. S. d. §§ 1029 ff. ZPO.
- (4) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied.
- (5) Die Mitglieder werden in Einzelwahl bestellt. Die Mitgliederversammlung kann eine Blockwahl beschließen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine geheime Wahl gegen Ausgabe von Stimmzetteln kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

§ 19 Schlichtung

- (1) Eine Schlichtung wird durchgeführt, wenn einer der Beteiligten den <u>schriftlichen</u> Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellt. Nach Eingang des Antrages stellt der Vorsitzende des Ehrenrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Kopie der anderen Partei zu. Diese hat innerhalb einer gesetzten Frist auf die Vorwürfe zu erwidern.
 - Sämtliche Eingaben an den Ehrenrat können in Textform erfolgen.
 - Wenn der Vorsitzende des Ehrenrates der Auffassung ist, dass der zugrundeliegende Sachverhalt geklärt ist, lädt er die Beteiligten zu einem gemeinsamen Gespräch. Die Beteiligten können sich eines (anwaltlichen) Beistandes bedienen. <u>Die Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.</u>

Satzung

Ziel des Gesprächs soll eine gütliche Beilegung des Streitpunktes sein. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, so ist das Ergebnis der Verhandlung in einer schriftlichen Stellungnahme des Vorsitzenden festzuhalten.

(2) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Ehrenrat geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mögliche Strafen ergeben sich aus § 12 dieser Satzung.

§ 20 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Zu den Sitzungen des (Gesamt-)Vorstandes lädt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich oder per E-Mail ein.
- (4) Die Vorstandssitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (7) Mit der Einladung zu der Sitzung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei dem Vorsitzenden <u>schriftlich</u> eingereicht werden.
- (8) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
- (9) Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10)Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 21 Informationspflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.

Satzung

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins, unverzüglich nach der Erstellung, den Mitgliedern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls unverzüglich nach Eingang vorzulegen
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (4) Der Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- (5) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete vom Vorstand sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht erlassen werden:
 - 1. Beitragsordnung;
 - 2. Wahlordnung;
 - 3. Versammlungsordnung;
 - 4. Jugendordnung;
 - 5. Ehrenordnung.

§ 23 Vertretungsberechtigung

- (1) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam; der Vorsitzende des Vereins muss immer bei der Vertretung mitwirken.
- (2) Rechtsgeschäfte, welche den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als **5.000,00€** verpflichten, sind nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Alle Rechtsgeschäfte, welche mit dem unbeweglichen Vermögen des Vereins im Zusammenhang stehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Satzung

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall von der Anwendung des § 181 BGB befreien.

§ 24 Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. d. § 30 BGB.

§ 25 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Alles Weitere regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitglieder-versammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die postalische Anschrift gesandt wurde, welche durch das Mitglied dem Verein mitgeteilt wurde.
- (4) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse gesandt wurde, welche durch das Mitglied dem Verein mitgeteilt wurde.
- (5) Zu der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (6) Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.
- (7) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (8) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
- (9) Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt.

Satzung

- (10)Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für folgende Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
- (11)Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden.
- (13)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (14)Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (15)Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/Vorsitzenden.
- (16)Abstimmungen werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
 - Abstimmungen während einer virtuellen Mitgliederversammlung werden in einer Versammlungsordnung geregelt.
- (17) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Versammlungsordnung.
- (18)Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einzelheiten zu der Protokollführung ergeben sich aus der Versammlungsordnung.
- (19)Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Satzung nicht geändert werden.

Satzung

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine <u>einmalige Wiederwahl</u> ist möglich. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, muss kein Kassenprüfer bestellt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 28 Vereinskommunikation

- (1) Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter <u>www.bergfreunde-ibb.de</u>.
- (2) Einmal jährlich gibt der Verein seine Mitgliederzeitschrift "Der Aufsteiger" heraus. Diese ist grundsätzlich nur für die Mitglieder bestimmt. Der Bezug ist kostenlos. Auf Anforderung kann die Zeitschrift interessierten Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Pressewart oder Schriftführer.
- (4) Die Kommunikation im Verein erfolgt per persönlicher E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönliche E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.

§ 29 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden etc. erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Satzung

§ 30 Haftungsregelungen

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt ist. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (2) Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (3) Eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Ibbenbüren (Amtsgericht) bzw. Münster (Landgericht).

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Mitgliederversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat erfolgen müssen, jeweils mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
- (2) Das Restvermögen fällt bei Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den

Deutschen Alpenverein Sektion Osnabrück

und an den

Deutschen Alpenverein Sektion Münster

-Jeweils zu gleichen Teilen-

die es unmittelbar und ausschließlich für deren satzungsmäßigen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.

Satzung

§ 32 Sonstiges

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Lengerich, 10. Januar 2025